

**Ordnung der Hochschule für Musik Detmold**  
**über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**  
**sowie Forschungs- und Lehrzulagen**  
**(Leistungsbezügeordnung - LeistBezO)**

Aufgrund der §§ 33 ff. des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Verbindung mit § 15 LBesG für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Leistungsbezüge
- § 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge
- § 4 Besondere Leistungsbezüge
- § 5 Kriterien für besondere Leistungsbezüge
- § 6 Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge
- § 7 Funktions-Leistungsbezüge
- § 8 Forschungs- und Lehrzulage
- § 9 Ruhegehaltfähigkeit
- § 10 Begleitender Ausschuss
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren gemäß der HLeistBVO. Sie gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden oder ein entsprechendes Entgelt aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses erhalten.

## **§ 2 Leistungsbezüge**

Leistungsbezüge im Sinne dieser Ordnung sind Bestandteile der Besoldung, die

1. aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (§ 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Lehre, Entwicklungsvorhaben, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder darüber hinaus (§ 4 Besondere Leistungsbezüge),
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7 Funktions-Leistungsbezüge)

gewährt werden können.

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

## **§ 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Neben dem Grundgehalt können im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb der Hochschule zu verhindern (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG, § 12 Abs. 1 Nr. LBesG, § 4 HLeistBVO). Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt. Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule, die besondere Bedeutung der Professur für die Entwicklung des Faches, die Bewerberinnen- und Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(2) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Sie nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können im Ausnahmefall auch befristet gewährt werden.

(3) Über die grundsätzliche Gewährung und die Höhe der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er lässt sich zur Entscheidungsfindung in fachlicher Hinsicht von der Dekanin oder dem Dekan beraten. Die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen kann mit Zielvereinbarungen verknüpft werden. Die für die Gewährung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 4 Besondere Leistungsbezüge**

(1) Für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Lehre, Entwicklungsvorhaben, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder darüber hinaus erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge nach näherer Maßgabe dieser Ordnung gewährt werden. Die Einordnung als besondere Leistung ist danach zu bewerten, in wie weit diese über die Pflichtaufgaben einer Professorin oder eines Professors in aus mindestens einem der in § 5 genannten Bereiche hinausgeht.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel befristet für 3 Jahre als monatliche Zahlungen gewährt, erstmalig frühestens nach 3 Jahren seit der Erstberufung. Sie können insbesondere auf der Basis abgeschlossener Zielvereinbarungen nach dem Grad der Zielerreichung vergeben werden.

Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge anteilig, in besonderen Fällen auch in voller Höhe unbefristet vergeben werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(3) Daneben ist auch die Gewährung einer einmaligen Zahlung (Leistungsprämie) möglich – insbesondere für kurzzeitige und kurzfristige Leistungserbringungen. Die Höhe der Leistungsprämie muss dem Leistungserfolg angemessen sein. Der Leistungserfolg darf bei der Gewährung einer Leistungsprämie nicht mehr Grundlage der Gewährung einer Leistungszulage sein.

## **§ 5 Kriterien für besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungen im Bereich der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- Ansprache und Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und von Doktorandinnen und Doktoranden,
- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgehende Lehre,
- Betreuung von Prüfungs- und Abschlussarbeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
- Tätigkeit als Mentorin oder Mentor und Betreuung von Studierenden in Praktika,
- Entwicklung und Durchführung innovativer Unterrichtsformen,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
- Ergebnisse von Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen sowie von weiteren Befragungen Studierender,
- Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel sowie künstlerischen Projekten, soweit dies über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgeht,

- Betreuung von wissenschaftlichen Projekten, soweit dies über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgeht,
- Preise für herausragende Lehre,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender.

(2) Besondere Leistungen im Bereich der künstlerischen Entwicklungsvorhaben können insbesondere begründet werden durch:

- herausragende Konzerttätigkeiten oder künstlerische Vorhaben,
- Preise und sonstige künstlerische Auszeichnungen,
- Jurytätigkeit bei Wettbewerben,
- Organisation und Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- Wettbewerbserfolge von Studierenden,
- internationale Kooperation.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der pädagogischen Entwicklungsvorhaben können insbesondere begründet werden durch:

- Entwicklung und/oder Anwendung innovativer Lehrmethoden,
- Preise und sonstige Auszeichnungen für die Lehre,
- Jurytätigkeit bei Wettbewerben,
- Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter in pädagogischen Arbeits- oder Forschungsfeldern,
- Organisation und Durchführung von pädagogischen Entwicklungsvorhaben,
- internationale Kooperation.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes, Betreibung von internationalen Forschungsvorhaben,
- Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen,
- Preise und sonstige wissenschaftliche Auszeichnungen,
- Drittmittelinwerbungen,
- internationale Kooperation.

(5) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Entwicklung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote,
- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgehende und nicht besonders vergütete Lehre im Rahmen der Weiterbildung,
- internationale Kooperation.

(6) Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- Betreuung von Konzertexamen,
- Betreuung von Promotionen und Habilitationen,
- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- Förderung des weiblichen Nachwuchses,
- Erfolge der Absolventinnen und Absolventen im späteren Berufsfeld.

Andere nicht unter (1) bis (6) genannte Leistungen können berücksichtigt werden, wenn sie zu den genannten Kriterienbereichen gehören und qualitativ vergleichbar sind.

### **§ 6 Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge**

(1) Eine Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors, der der Rektorin oder dem Rektor bis spätestens zum 15. Oktober eines Jahres vorzulegen ist. Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs muss zum Antrag der Professorin oder des Professors eine fachliche Stellungnahme abgeben. Bei einem Antrag einer Dekanin oder eines Dekans auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist die fachliche Stellungnahme nach Satz 2 von der Prorektorin oder dem Prorektor zu erstellen, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt wird. Dem Antrag sind ein Selbstbericht, in dem die Professorin oder der Professor darlegt, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt, sowie ggfs. die Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans (ProR) beizufügen. Ebenfalls sind Nachweise, die zum Beleg geeignet sind, dem Antrag beizufügen. Das Bewertungsverfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge findet alljährlich nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist statt.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden für Leistungen gewährt, die noch nicht bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen berücksichtigt wurden. Sie werden in Leistungsstufen gewährt. Es kann für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller nur eine Leistungsstufe gewährt werden. Die Vergabe einer Leistungsprämie gem. § 4 Abs. 1 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungen werden nach den folgenden 5 Stufen bewertet:

**Stufe 1 – 200 €**

**Stufe 2 – 400 €**

**Stufe 3 – 600 €**

**Stufe 4 – 800 €**

**Stufe 5 – 1000 €**

Jede Leistungsstufe kann direkt vergeben werden. Die Stufen bauen nicht aufeinander auf. Die Vergabe anteiliger Leistungsstufen ist zulässig.

(3) In begründeten Fällen kann die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach Stufe 5 überschritten werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Leistungen als gleichwertig einzuschätzen sind zu dem durch Berufungs-, Bleibe- und Leistungszulagen erworbenen Besoldungsdurchschnitt besonders zulagenstarker Professorinnen oder Professoren.

(4) Die Professorin oder der Professor erhält über die Gewährung und die Höhe der Leistungszulage einen schriftlichen Bescheid. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Besondere Leistungsbezüge sind mit einer Widerrufsklausel für den Fall des deutlichen Leistungsrückgangs zu versehen und können widerrufen werden

### **§ 7 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung werden nach Maßgabe des § 7 HLeistBVO monatliche Funktions-Leistungsbezüge gewährt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag der Funktionsübernahme; findet diese im laufenden Monat statt, entsteht der Anspruch für diesen Monat anteilig.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Funktionen erhalten folgende monatliche Funktions-Leistungsbezüge:

- Prorektorinnen und Prorektoren mit 50% Freistellung von der Lehre in Höhe von 500 €
- Prorektorinnen und Prorektoren mit 25% Freistellung von der Lehre in Höhe von 400 €
- Dekaninnen und Dekane in Höhe von 400 €.
- Dekaninnen und Dekane, falls der Fachbereich in Form eines Dekanats zu zweit geleitet wird (gem. Grundordnung) in Höhe von je 250 €.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann für die Ausübung weiterer besonderer Aufgaben – insbesondere die Übernahme der Leitungsfunktion von Einrichtungen (z.B. Institute) der Hochschule –, die dem Erreichen der Ziele der Hochschule dienen, Funktions-Leistungsbezüge gewähren, wenn die Ausübung dieser Aufgaben über das Maß der gewöhnlich wahrzunehmenden Dienstaufgaben hinausgeht. Bei der Bemessung ist ein angemessenes Verhältnis in Bezug auf die Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, entsprechend zu berücksichtigen. Eines Antrages bedarf es dabei nicht.

### **§ 8 Forschungs- und Lehrzulage**

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 62 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der Forschungs- und Lehrzulage und regelt weitere Einzelheiten im Einvernehmen mit den Drittmittelgebern. Die

Zulage nimmt an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nur teil, sofern die Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel vorgesehen haben.

### **§ 9 Ruhegehaltfähigkeit**

(1) Sofern Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis stehen, können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge bis zur gesetzlich geregelten Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden:

- a) soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind,
- b) soweit sie befristet gewährt worden sind, wenn sie wiederholt vergeben und jeweils mindestens für die Dauer von 10 Jahren bezogen wurden.

(2) Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher befristeter Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltfähig. Das gilt auch, wenn unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammentreffen. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(3) Die erforderlichen Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit trifft die Rektorin oder der Rektor.

### **§ 10 Begleitende Kommission**

(1) Der Senat kann zur Begleitung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen eine Kommission einsetzen. Die Kommission befasst sich mit der Umsetzung der vorliegenden Leistungsbezügeordnung und ihre Wirksamkeit als Steuerungselement im Hochschulalltag.

(2) Die Kommission kann dem Rektorat und dem Senat Vorschläge zum Verfahren unterbreiten. Darüber hinaus kann das Rektorat im Bedarfsfall die Kommission als beratendes Gremium zur Stellungnahme hinzuziehen.

(3) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen oder angehört haben. Die Kommissionsmitglieder sollen möglichst der C-Besoldung angehören und/oder höchstens 5 Jahre vor oder nach dem altersbedingten Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Hochschule stehen.

Die Kommission soll möglichst geschlechtsparitätisch besetzt sein.

(4) Die Kommission wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission. Sie/Er nimmt Anträge und Erklärungen an die Kommission entgegen und leitet Stellungnahmen der Kommission an das Rektorat weiter und berichtet bei Bedarf dem Senat über die Arbeit der Kommission.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Für bereits nach der Ordnung der Hochschule für Musik Detmold über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 bewilligte besondere Leistungsbezüge gilt Bestandsschutz.

(2) Der Bewilligungszeitraum der unter Absatz (1) genannten Zulagen verlängert sich bis zum 31.12. des Jahres, für welches das in dem jeweiligen Bescheid angegebene Ende des Bewilligungszeitraums genannt ist. Eine erneute Vergabe ist somit erst ab dem 1.1. des jeweiligen Folgejahres möglich.

## **§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 29. Juni 2022.

Detmold, den 29. Juni 2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse

Rektor